

Interpellation Gartmann-Mels / Hartmann-Walenstadt vom 14. Juni 2023

Mitsprache bei Behördenlöhnen nur für die Galerie?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2023

Walter Gartmann-Mels und Christof Hartmann-Walenstadt erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. Juni 2023 nach Möglichkeiten, die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder während der Amtsdauer zu ändern und stellen sich die Frage, ob Art. 123b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) zu einer konkreten Mitbestimmung der Bürgerschaft führe oder «nur für die Galerie» sei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat hat in der Septembersession 2019 die Einheitsinitiative «Behördenlöhne vors Volk» beraten (29.19.01) und ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Weiter wurde die Regierung dabei eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, durch welche die Gemeinden verpflichtet werden, die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Regierung erarbeitete dazu einen Entwurf für einen II. Nachtrag zum Gemeindegesetz (22.20.05), der die in der Interpellation erwähnte und vom Kantonsrat schliesslich beschlossene Regelung gemäss Art. 123b GG umfasst. Zusammengefasst hat die Regierung dazu ausgeführt, dass Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal vom obligatorischen und vom fakultativen Referendum ausgenommen sind. Nach Art. 89 Abs. 1 GG ist der Rat das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er führt die Gemeinde und plant und steuert ihre Tätigkeiten (Art. 90 Abs. 1 Bst. b GG). Er ist somit für die Organisation der Verwaltung zuständig – und damit auch das geeignete Gremium, um über die Löhne von Behördenmitgliedern im Detail zu entscheiden. Neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, können aber erst vollzogen werden, nachdem die Bürgerschaft oder das Parlament für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat. Wie bei anderen neuen Ausgaben richtet sich das Verfahren der Beschlussfassung nach der Gemeindeordnung der jeweiligen Gemeinde. In der Regel werden diese neuen Ausgaben von der Bürgerversammlung oder vom Parlament mit dem Budget beschlossen. Je nach Zeitpunkt und Höhe der neuen Ausgabe ist auch eine andere Form der Beschlussfassung möglich.

Mit Art. 123b GG wurde die Verpflichtung für die Gemeinden eingeführt, die Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitgliedern jedes Jahr zu veröffentlichen. Es handelt sich um eine Bestimmung, die der Information der Bürgerschaft dienen soll und auch eine gute Basis bildet für die Wahrnehmung der Einflussnahme im Rahmen der Beschlussfassung über neue Ausgaben.

Zu den einzelnen Fragen:

1. In vielen Gemeinden werden die Behördenlöhne nicht in eigentlichen Reglementen, sondern mit Beschlüssen – häufig zu Beginn der Amtsdauer für die laufende Amtsdauer – festgelegt. Nachdem die neuen Ausgaben von der Bürgerschaft oder dem Parlament beschlossen wurden (mit dem Budget oder einem besonderen Beschluss), können sie von der Bürgerschaft nicht mehr geändert werden, da die Änderung der zu Grunde liegenden Regelung – des Reglements oder Beschlusses des Gemeinderates – nicht in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Davon ausgenommen sind Gemeinden mit Parlament, in denen die Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Parlaments für die Besoldungsvorschriften vorsieht. In diesen

Gemeinden kann das Parlament – aber nicht die Bürgerschaft – die Besoldungsvorschriften anpassen.

2. Der Betrag, der in das Budget eingestellt wird, ergibt sich aus den Ansätzen und Pauschalen, die im Reglement oder Beschluss des Rates festgelegt werden. Insofern sieht die Regierung keine Möglichkeit, dass der Betrag im Budget geändert wird, ohne dass auch die diesem Betrag zugrundeliegenden Ansätze und Pauschalen geändert werden, die ihrerseits den Budgetwert als «gebundene Ausgabe» definieren.